

Wissenschaftliche Arbeit
(zur Prüfungsordnung vom 13. März 2001)

Ulm

Das Formular ist vom Prüfer unverzüglich nach Vergabe des Themas der Außenstelle zuzuleiten (§ 12 Abs. 4 der neuen Prüfungsordnung).

Name und ggf. Geburtsname

Vorname

An das
Landeslehrerprüfungsamt
Außenstelle beim
Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 26 66

Geburtsdatum

Geburtsort

72016 Tübingen

Studienbeginn Lehramt (Semester)

Dienstgebäude: Keplerstr. 2
Eingang Schlachthausstraße

Semesteranschrift:

Straße:

PLZ:

Telefon:

Fax:

Ort:

Handy:

e-mail:

Heimatanschrift:

Straße:

PLZ:

Telefon:

Fax:

Ort:

e-mail:

Wissenschaftliche Arbeit im Bereich der pädagogischen Studien oder im Hauptfach _____

Thema der Arbeit (bitte in Druckschrift unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung):

Name des Universitätslehrers: _____

(Voraussichtl.) mdl. Prüfungstermin im Hauptfach **mit** Wissenschaftlicher Arbeit: Frühjahr 20__ Herbst 20__

(Voraussichtl.) mdl. Prüfungstermin im Hauptfach ohne Wissenschaftliche Arbeit: Frühjahr 20__ Herbst 20__

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Dies ist mein erstes Thema für die Wissenschaftliche Arbeit.

Bei Wiederholungsarbeiten:

Ich habe bisher kein Thema bearbeitet.

Ich habe bereits ein Thema bearbeitet.

Datum, Unterschrift des Lehramtsbewerbers: _____

Anlage: 1 Studienbescheinigung aus dem aktuellen Semester, mit Studiengang und Fächern

Ich bestätige, dass ich das Thema am _____ vergeben habe.

Unterschrift des Prüfers: _____ **Hinweise siehe Rückseite**

Vergabe des Themas

Der Lehramtsbewerber erhält sein Thema **frühestens** nach Bestehen der Akademischen Zwischenprüfung in einem seiner beiden Hauptfächer oder im Bereich der Pädagogischen Studien. In einem Hauptfach, das als Erweiterungsprüfung abgelegt wird, kann keine Wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden.

Die Prüfer, die zur Vergabe von Themen berechtigt sind, werden zu jedem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.

Das Formular mit Thema und Tag der Vergabe, das im Studiensekretariat der Universität ausliegt, ist vom Prüfer **unverzüglich** (§ 12 Abs. 4 der neuen Prüfungsordnung) der Außenstelle zuzuleiten.

Der Lehramtsbewerber erhält eine schriftliche Bestätigung des Themas und den Abgabetermin.

Er übergibt ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit spätestens vier Monate, in den **Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik** spätestens **sechs Monate** nach Vergabe des Themas dem Prüfer, der das Thema gestellt hat. Ein weiteres Exemplar ist - zusammen mit der Bestätigung des Eingangs der Wissenschaftlichen Arbeit beim Prüfer (Formblatt) - zeitgleich der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zuzuleiten.

Jede Änderung des Themas bedarf der Zustimmung der Außenstelle, die vom Lehramtsbewerber unverzüglich einzuholen ist.

Die Rückgabe des Themas ist nur einmal innerhalb eines Monats möglich (§ 12 Abs. 6 der neuen Prüfungsordnung).

Bearbeitungszeit

Da das Gutachten vor Beginn der mündlichen Prüfung im jeweiligen Hauptfach (1. oder 2. Hauptfach) vorliegen muss, ist die Arbeit **spätestens** zu folgenden Terminen abzugeben:

Prüfungstermin **Frühjahr**: 01. März,

Prüfungstermin **Herbst**: 01. September.

Antworten auf häufige Fragen

Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit und der Meldung zur Wissenschaftlichen Staatsprüfung ist nicht vorgeschrieben.

Für die Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit müssen die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Prüfung noch nicht vollzählig erworben sein.

Mit der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit ist keine Reihenfolge der Prüfung in den beiden Hauptfächern vorgegeben.

Die Immatrikulation mit dem Vermerk im Studienbuch „1. Hauptfach, 2. Hauptfach“ legt weder die zeitliche Reihenfolge der beiden Hauptfachprüfungen noch das Fach mit Wissenschaftlicher Arbeit fest.

Der Prüfer, der das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit vergibt, muss nicht zugleich Prüfer in der mündlichen Prüfung sein.

Die Note fließt mit 10 % in die Gesamtnote der Wissenschaftlichen Staatsprüfung ein.

Schriftliche Prüfung: Eine Aufgabe, die den Gegenstand der Wissenschaftlichen Arbeit oder dessen Umfang betrifft, kann nicht gewählt werden. Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

Mündliche Prüfung: Gegenstand und näherer Umfang der Wissenschaftlichen Arbeit und der in der schriftlichen Prüfung gewählten Aufgabe bzw. das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben in der mündlichen Prüfung außer Betracht.